

halb Freiberg ein Schaden geschieht durch Einmündung der Grubenwässer und auch verschiedener Tage- und Muldenwässer in den Rothschönberger Stolln. Ich glaube, darüber kann kein Zweifel sein. Wie weit die Leute berechtigt sind, da die Revierwasserlaufanstalt existirt, da der Bergbau in dieser Beziehung allerdings ungeheure Rechte bei uns hat, wie weit sie überhaupt im Stande sind, ihr Recht, und ich möchte hier sagen, ihr unzweifelhaftes Recht geltend zu machen, das steht auf einem ganz anderen Blatte. Meine Herren! Man mag in der Angelegenheit denken wie man will, man mag von dem künftigen Wasserrecht, das wir durch ein Wassergesetz bekommen sollen, hoffen was man will, immerhin ist es eine bedenkliche Sache, wenn auf einmal in einem Flußgebiete die Wässer weggenommen und in ein anderes Flußgebiet geführt werden. Hier findet eine Schädigung statt, das ist in keiner Weise abzustreiten, und unter dieser Schädigung leiden die Wasserwerksbesitzer an der Mulde, dieses Gefühl werden sie nicht los; dieses Gefühl, durch den Rothschönberger Stolln an der Ausnutzung der bisherigen Wasserkräfte geschmälert zu sein, wird sie immer wieder veranlassen, an die Kammer zu kommen, wenn sie, jedenfalls rechtmäßig, auf Grund der Geschäftsordnung, auf Grund juristischer Erwägungen jedesmal mit ihren Petitionen abgewiesen werden; die Entziehung eines Theils ihrer Wasserkraft werden sie stets als ein Unrecht empfinden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Rüder.

**Abg. Rüder:** Meine Herren! Ich möchte dem Herrn Abg. Dr. Schill entgegen, daß ich durchaus nicht bestritten habe, daß das Eigenthum an den künstlichen Wasserleitungen, Kunstgräben und Bergwerksteichen im Freiburger Revier der Revierwasserlaufanstalt zusteht und daß diese eine juristische Person ist, bei deren Leitung der Fiscus nur eine von fünf Stimmen hat. Aber das bezieht sich nur auf die Verleihung der betreffenden Wässer, auf die Verleihung der Wässer für den Bergbau kann die Königl. Staatsregierung nicht einwirken. Aber wenn nun die Wässer zum Bergbau verliehen worden sind, so ist doch hinterher der Staat als Besitzer der Bergwerke nicht verpflichtet, von diesem

Wasserleitungsrechte Gebrauch zu machen, mit anderen Worten, die Staatsregierung kann die Oberdirection der Bergwerke anweisen, die verliehenen Wässer nicht auf den Rothschönberger Stolln zu verfällen. In dieser Richtung kann die Staatsregierung wohl einen Einfluß üben. In dieser Beziehung ist die Petition berechtigt. Ich gebe zu, daß die Deputation zu einem anderen Botum, als sie gekommen ist, nicht hat kommen können; ich betone aber auch, was vorhin Herr Abg. Riethammer erwähnt hat: Unrecht geschieht den Betroffenen doch, wenn ihnen auch die Deputation nicht hat helfen können, die Beschwerdeführer sind in ihrem Rechte.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt? — Die Debatte ist geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu sagen?

(Wird verneint.)

Die Deputation schlägt vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

„Wollen Sie demgemäß beschließen?“

Einstimmig.

Die nächste Sitzung schlagen wir vor Freitag, den 21. Februar, Vormittags 10 Uhr abzuhalten. Wir können morgen keine Sitzung halten, da kein Material druckreif ist. Auf die Tagesordnung schlagen wir vor zu setzen:

1. Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition der Auguste Fichtner in Hof um Gewährung einer Unterstützung aus dem sächsischen Landarmenfonds. (Drucksache Nr. 98.)
2. Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerde des Glasergesellen Karl Rudolph Hahn in Rodewisch wegen angeblicher Rechtsverweigerung. (Drucksache Nr. 99.)

Begehrt Jemand das Wort? — Sind Sie mit Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung einverstanden? — Einstimmig.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 56 Min. Vormittags.)

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redacteur Professor Dr. Br. Motter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Septe Absendung zur Post: am 24. Februar 1896.